

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH Mai 2022

Geltungsbereich: Native Weizenstärke, Vitaler Weizenkleber (lose und gesackt)

I. Allgemeines

1. Die folgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen – nachfolgend „Verkaufsbedingungen“ genannt- gelten für die Lieferung der Produkte Native Weizenstärke, Vitaler Weizenkleber (lose und gesackt) – nachfolgend „Produkte“ genannt - der Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung. Über Änderungen unserer Verkaufsbedingungen werden wir den Käufer informieren.

5. Abweichende, individuell ausgehandelte Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen gehen diesen Verkaufsbedingungen vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und bedürfen immer der Bestätigung.
2. Mit der Bestellung der gewünschten Produkte erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot.
3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist anzunehmen.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen, behördlichen Anordnungen oder Sanktionen entgegenstehen.
5. Tritt der Käufer unberechtigt von einem bereits geschlossenen Vertrag zurück oder nimmt er bereitgestellte Produkte nicht ab, so können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des Bruttoverkaufspreises für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden fordern. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass uns wegen der Auftragsannullierung oder Nichtabnahme kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. An allen, dem Käufer und seinen Mitarbeitern von uns überlassenen Abbildungen, Kalkulationen, Rezepturen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der Käufer und seine Mitarbeiter dürfen diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Dies gilt ebenso für die Weitergabe von Informationen zu unseren Produkten, die wir dem Käufer und seinen Mitarbeitern zugänglich gemacht haben. Dies gilt nicht für Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Käufers bekannt werden, (ii) ihm von dritter Seite, die nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war, überlassen wurde, (iii) vom Käufer aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung offenbart werden müssen.

III. Preise, Zahlungen und Kreditwürdigkeit

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, einschließlich Verpackung bzw. lose in Tankwagen, falls nicht anders vereinbart. Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung wird die Umsatzsteuer in der gültigen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Werden innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss und vor Lieferung öffentliche Abgaben erhöht oder neu eingeführt, erhöhen sich die Transport-, Rohstoff-, oder Produktionskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Das Gleiche gilt, wenn sonstige Umstände, die für uns im Zeitpunkt der Preisabsprache nicht vorhersehbar waren, unsere Kalkulation so wesentlich verändern, dass eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises gerechtfertigt erscheint.

3. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Die Zahlung ist mittels bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu leisten. Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Untersuchung und Prüfung der gelieferten Produkte durch den Käufer lassen die Fälligkeit der Vergütung unberührt.
5. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden.
6. Wir behalten uns vor, unsere gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der uns zustehenden Sicherheiten an Dritte abzutreten.
7. Bei vom Käufer zu vertretender Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere bei Verzug, können wir sämtliche offenen Forderungen sofort fällig stellen und noch ausstehende Lieferungen zurückhalten bis der Kunde auf alle ausstehenden Lieferungen Vorkasse oder Sicherheit geleistet hat. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Rechte des Käufers bei Mangelhaftigkeit bleiben unberührt.

IV. Lieferung

1. Unsere Lieferung erfolgt „Ab Werk Hamm“, Incoterms 2020, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Wünsche des Käufers hinsichtlich Versandart und Versandweg werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen, sind hierzu aber ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet.

Durch Versandwünsche des Käufers bedingte zusätzliche Kosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Käufers.

2. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers, oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
3. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn etwaige Vorfragen in Bezug auf die Produktspezifikation oder besonderer Anforderungen des Käufers mit dem Käufer geklärt und verbindlich vereinbart sind.
4. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Liegt durch den Lieferverzug keine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor, haften wir nach Maßgabe dieser Bestimmung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der von uns angegebenen Liefertermine/-fristen berechtigt, soweit dies für den Käufer nicht unzumutbar ist.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit

Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7. Bei LKW- und/oder Waggonlieferungen hat der Käufer das Abladen unverzüglich vorzunehmen. Die Kosten für vom Käufer verursachte Verzögerungen beim Abladen werden ab zwei Stunden Wartezeit mit dem jeweilig vom Spediteur berechneten Standgeld an den Käufer weiterbelastet.

V. Mängelrüge

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Spezifikationen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit keine Spezifikation vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel unverzüglich zu untersuchen. Ebenfalls ist der Käufer bei Anlieferung verpflichtet, die Warenbegleitpapiere auf Übereinstimmung mit den Bestelldaten der Ware zu überprüfen. Beanstandungen der Stückzahl bzw. Fehlmengen sowie Beschädigungen sind unverzüglich bei Anlieferung der Produkte auf dem Lieferschein bzw. den Frachtpapieren zu vermerken und durch die Unterschrift des Fahrers zu bestätigen.

Offensichtliche Mängel hat uns der Käufer unverzüglich nach dem Eingang der Produkte schriftlich mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel mitzuteilen. Mängel, die im ordentlichen Geschäftsgang erst später offensichtlich werden, hat uns der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel anzuzeigen.

Mängelrügen sind nur vor der Verarbeitung der Ware zulässig und berechtigen zu einer kostenfreien Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Maßgebend für die Einhaltung der Rügefrist ist das Eingangsdatum bei uns.
4. Mangelhafte Produkte hat der Käufer uns in seinen Räumlichkeiten zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Produkte in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
5. Für Mängel der gelieferten Produkte leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren. Wir haben die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache entgegen ihrer Bestimmung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde (§439 BGB). Eine solche Erhöhung trägt der Käufer.
6. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn uns zweimal hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch unter den Voraussetzungen des Absatzes VI zu.
8. Die Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Produkte verjähren innerhalb von einem Jahr nach Lieferung der Ware. Trifft uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder wurde durch den verschuldeten Mangel das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt, gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für die Fälle von Lieferregress entsprechend §§ 478, 479 BGB bleiben bei Lieferungen innerhalb Deutschlands unberührt.
9. Die Übernahme von Garantien bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit der Garantievereinbarung.

VI. Haftung

Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und unseren Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Produkte ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Personals des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken (Kardinalpflichten). Wir haften für Schäden, soweit solche Vertragspflichten verletzt werden, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten) jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind ferner nur ersatzfähig, wenn solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Produkte typischerweise zu erwarten sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 dieses Vertrages. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer

Quality by Competence

aus der zwischen uns und dem Käufer bestehenden Lieferbeziehung über Produkte (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf dieser Lieferbeziehung etwaig beschränkten Kontokorrentverhältnis). Die von uns an den Käufer gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Die Produkte und die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

2. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht zulässig.
3. Die Kaufpreis- oder Werklohnforderung des Käufers aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt im Voraus an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren verkauft werden, gilt die Abtretung der Forderung oder gelten die Abtretungen der Forderungen jeweils nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der anderen Ware. Erfolgt eine Verarbeitung der Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
4. Der Käufer ist zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der von uns gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis- oder Werklohnforderung aus der Weiterveräußerung gem. Absatz 2 auf uns übergeht. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug, darf er über die noch

Quality by Competence

nicht vollständig bezahlte Vorbehaltsware nur mit unserer gesonderten Zustimmung verfügen.

5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den von uns gelieferten Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit — nach unserer Wahl — freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Freigabe der Sicherheiten für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
7. Der Käufer hat bei Weiterverkauf der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auch seinerseits Eigentumsvorbehalt mit seinem Käufer zu vereinbaren, damit unser Eigentum erhalten bleibt.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Elementarschäden, insbesondere Feuer, Wasser, Sturm, Hagel sowie Leitungswasserschaden und Diebstahl ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Vorbehaltsware ist so zu lagern und zu kennzeichnen, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam bleibt.

Quality by Competence

9. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, ist der Käufer verpflichtet, den oder die Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns zu informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der oder die Dritte(n) nicht in der Lage sind, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

10. Treten wir wegen vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wegen Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

VIII. Force Majeure/Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt, nämlich einem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristischen Auseinandersetzungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien oder Arbeitskämpfen, das außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks oder nicht von ihnen verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen, und das eine Vertragspartei hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat die betroffene Partei die andere unverzüglich über den Eintritt oder den Wegfall der höheren Gewalt zu informieren. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen zu beschränken. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Kaufvertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vertraglich vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als 12 Wochen überschritten wird. Die

Quality by Competence

vorstehenden Regelungen zu höherer Gewalt gelten für uns auch, wenn das Ereignis höherer Gewalt bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten ist und wir hierdurch selbst nicht lieferfähig sind.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen (z.B. Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transport-schwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung) - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, sofern wir den Käufer von den Behinderungen unverzüglich benachrichtigen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unmöglichkeit oder Verspätung der Lieferung aufgrund des Coronavirus (SARS-CoV-2) führen zu keinem Anspruch auf Schadenersatz in jeglicher Form.

IX. Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz Hamm/Westf. .

Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen. Bei einer Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands trägt der Käufer im Fall seines Unterliegens die uns aufgrund der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung

Quality by Competence

notwendigerweise entstandenen Kosten, insbesondere Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Gutachterkosten, Reisekosten und Auslagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.